

# Ausbildungsvisum Drittstaaten

## Berufsausbildung

Drittstaatsangehörige benötigen Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung nach § 16 a AufenthG

vor der Einreise muss ein Visum bei der zuständigen deutschen Botschaft bzw. dem zuständigen Konsulat beantragt werden

### Voraussetzungen für die Erteilung des Visums zum Absolvieren einer Berufsausbildung:

- / Nachweis betrieblicher oder schulischer Ausbildungsplatz (Ausbildungsvertrag)
- / Nachweis über den Eintrag des Ausbildungsverhältnisses bei den zuständigen Stellen (z. B. IHK, HWK)
- / Nachweis über Wohnraum (Mietvertrag)
- / deutsche Sprachkenntnisse (B1/B2) für die qualifizierte Berufsausbildung
- / Altersgrenze: 25 Jahre
- / Nachweis über den **gesicherten Lebensunterhalt** während des gesamten Aufenthalts in Deutschland
- / für die Absolvierung Berufsausbildung wird die entsprechende **Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der angestrebten Berufsausbildung erteilt**

/ Der **Aufenthaltstitel** ist die Berechtigung, die Personen aus dem Ausland für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland benötigen. Aufenthaltstitel können als **Visum, Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU** erteilt werden.

/ **Hinweis:** Bei betrieblicher Berufsausbildung wird im Visumsverfahren die Zustimmung der **Bundesagentur für Arbeit (BA)** eingeholt. Dabei wird zum Beispiel geprüft, ob Sie zu den gleichen Bedingungen wie deutsche Auszubildende eingestellt werden. Dies ist ein internes Behördenverfahren und erfolgt automatisch

/ Mit der Aufenthaltserlaubnis zur Absolvierung einer qualifizierten Berufsausbildung darf bis zu zehn Stunden in der Woche einer Nebentätigkeit nachgegangen werden, die unabhängig von der Berufsausbildung ist.

/ Ausbildungsplatz in Deutschland (staatl. anerkannte qualifizierte Berufsausbildung mit i.d.R. von mind. 2 Jahren Ausbildung (duale Ausbildung in Betrieb und Berufsschule))

## Berufsausbildung

### Berufsausbildung erfolgreich absolviert

- Nach der Beendigung der Ausbildung ist der bzw. die ehemalige Auszubildende nunmehr eine **Fachkraft** im Sinne des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)
- damit besteht die Möglichkeit bis zu zwölf weiteren Monaten in Deutschland bleiben, um eine Beschäftigung zu finden, die zur Berufsausbildung passt
- notwendig dafür Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach **§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG**
- dauerhaft hierbleiben → Voraussetzung als Fachkraft einen unbefristeten **Aufenthaltstitel**, um die sogenannte **Niederlassungserlaubnis nach § 18 c AufenthG**

#### Voraussetzungen Niederlassungserlaubnis:

- / Sie besitzen seit mindestens zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung als „Fachkraft“ (Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b oder 18d AufenthG).
- / Sie haben einen Arbeitsplatz, zu dem Ihre Qualifikation Sie befähigt bzw. der Ihrer Qualifikation angemessen ist.
- / Sie haben 24 Monate lang Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt.
- / Sie verfügen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)) sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland.
- / Sie können nachweisen, dass Sie über ausreichend Wohnraum verfügen (Mietvertrag)

### nicht bestandene Prüfung:

Wird die **Abschlussprüfung nicht bestanden**, darf eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden (**§ 21 Abs. 3 BBiG**).

→ Die Ausbildungsduldung wird bis **zu dieser**, höchstens aber um ein Jahr **verlängert**.

→ Auch in diesem Fall ist die zuständige Ausländerbehörde über die Verlängerung der Ausbildung zu informieren

### Ausbildungsabbruch

→ Ein Abbruch kann zur Folge haben, dass die Aufenthaltserlaubnis nachträglich beseitigt wird.

→ Je nachdem, aus welchen Gründen der Abbruch erfolgte, kann dem Betroffenen gem. **§ 16 a Abs. 4 AufenthG** für bis zu **sechs Monate** die Möglichkeit gewährt werden, einen **neuen Ausbildungsplatz** zu finden.

#### Hinweis:

**§ 60 c Abs. 5 u. 6 AufenthG, § 82 Abs. 6 S. 1 AufenthG**

→ Sofern die Ausbildung vorzeitig abgebrochen worden ist, besteht die Pflicht gegenüber der Ausländerbehörde, diese binnen **zwei Wochen** über den Abbruch zu informieren.